

## **Gebührensatzung**

der Stadt Lörrach über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen

---

Aufgrund der §§ 4, 60 Abs. 4 und 61 Abs. 7 der Gemeindeordnung, § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen am 06. März 2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach – Inzlingen**

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

1. Die Stadt Lörrach erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lörrach-Inzlingen Gebühren.
2. Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, Bodenrichtwertbescheinigungen und für Vergleichsbewertungen von Eigentumswohnungen anhand der Kaufpreissammlung werden Gebühren nach der jeweils aktuellen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lörrach erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner, Haftung**

1. Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat. Dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

1. Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.
2. Sind im Zusammenhang einer Wertermittlung besondere Rechte und Belastungen (z.B.: Wohn- oder Nießbrauchsrechte, Leibgedinge o.ä.) zu bewerten, so ergibt sich die Berechnungsgrundlage aus der Summe des Wertes für das unbelastete Grundstück zuzüglich des Barwertes der Rechte.

3. Sind in einem Gutachten besondere Wertminderungen (z.B.: Freilegungskosten o.ä.) zu berücksichtigen, so ergibt sich die Berechnungsgrundlage aus der Summe des Wertes für das unbebaute Grundstück zuzüglich des Barwertes der besonderen Wertminderungen.
4. Ist der Wert eines Miteigentumsanteils, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, zu bewerten, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
5. Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenrichtwerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Die maßgebliche Grundstücksgröße beträgt höchstens 1.000 m<sup>2</sup>.

#### § 4

##### Gebührenhöhe

1. Bei Sachen und Rechten beträgt die Gebühr, zuzüglich MwSt., bei einem Wert von:

€ 0 - 25.000	€ <b>300</b>	€ 700.001 - 800.000	€ <b>2.040</b>
€ 25.001 - 50.000	€ <b>410</b>	€ 800.001 - 900.000	€ <b>2.130</b>
€ 50.001 - 75.000	€ <b>560</b>	€ 900.001 - 1.000.000	€ <b>2.210</b>
€ 75.001 - 100.000	€ <b>690</b>	€ 1.000.001 - 1.250.000	€ <b>2.420</b>
€ 100.001 - 150.000	€ <b>930</b>	€ 1.250.001 - 1.500.000	€ <b>2.640</b>
€ 150.001 - 200.000	€ <b>1.100</b>	€ 1.500.001 - 1.750.000	€ <b>2.880</b>
€ 200.001 - 250.000	€ <b>1.240</b>	€ 1.750.001 - 2.000.000	€ <b>3.050</b>
€ 250.001 - 300.000	€ <b>1.350</b>	€ 2.000.001 - 2.500.000	€ <b>3.500</b>
€ 300.001 - 350.000	€ <b>1.450</b>	€ 2.500.001 - 3.000.000	€ <b>3.780</b>
€ 350.001 - 400.000	€ <b>1.530</b>	€ 3.000.001 - 3.500.000	€ <b>4.120</b>
€ 400.001 - 450.000	€ <b>1.600</b>	€ 3.500.001 - 4.000.000	€ <b>4.490</b>
€ 450.001 - 500.000	€ <b>1.670</b>	€ 4.000.001 - 4.500.000	€ <b>4.960</b>
€ 500.001 - 600.000	€ <b>1.810</b>	€ 4.500.001 - 5.000.000	€ <b>5.200</b>
€ 600.001 - 700.000	€ <b>1.950</b>		

Übersteigt der anrechenbare Wert € 5.000.000, so beträgt die Verwaltungsgebühr € 5.200 zuzüglich eines Betrages von 0,5 % aus dem € 5.000.000 übersteigenden Betrag.

2. Bei unbebauten Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr aus Absatz 1.
3. Bilden aneinandergrenzende Grundstücke eines Eigentümers eine wirtschaftliche Einheit, wird die Gebühr nur einmal aus dem zusammengerechneten Wert der Grundstücke angesetzt. Für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke wird jeweils einzeln eine separate Gebühr erhoben.
4. Sind Wertermittlungen für eine Sache oder ein Recht zu unterschiedlichen Stichtagen durchzuführen, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so ist die Gebühr für den Stichtag mit dem höheren Wert voll und für jeden weiteren Stichtag zur Hälfte zu berechnen.
5. Ist eine Sache oder ein Recht innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so beträgt die Gebühr für die Folgebewertung nur die Hälfte der normalen Gebühr.
6. In den Gebühren sind eine Originalausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und zwei weitere Mehrfertigungen enthalten. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller zusätzliche Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lörrach berechnet.

## § 5

### **Rücknahme eines Antrags**

1. Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstands gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.
2. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gutachterausschusses zurückgenommen, so ist die volle Verwaltungsgebühr zu entrichten.

## § 6

### **Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen**

1. Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung hinzugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
2. Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
3. §§ 2 und 7 gelten entsprechend.

## § 7

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung durch den Beschluss des Gutachterausschusses und wird von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses festgesetzt. In den Fällen des § 5 entsteht die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
2. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 8

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

1. Diese Gebührensatzung tritt zum 01. April 2012 in Kraft.
2. Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden gilt die bisherige Gebührensatzung Nr. 00/21 vom 01. Januar 2002.

Lörrach, den 13.März 2012

  
Heute-Bluhm  
(Oberbürgermeisterin)

Die vorstehende Satzung wird am 16.03.2012 in der „Badischen Zeitung“ und in der „Oberbadischen“ gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach, sowie im Mitteilungsblatt der Gemeinde Inzlingen vom 16.03.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Dem Regierungspräsidium Freiburg wurde die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung am 09.03.2012 angezeigt.